

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 112/12 B

L 2 AL 13/11 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 13 AL 60/08 (SG Stralsund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 29. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensmangel - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2
 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und hat den Schritt darzustellen, den das BSG zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 4.12.2012 offensichtlich nicht.
- 3 Dem Beschwerdevorbringen ist bereits nicht die eindeutige Formulierung einer Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus zu entnehmen. Die Ausführungen, grundsätzliche Bedeutung liege vor, weil eine Vielzahl von älteren Arbeitnehmern bzw Arbeitslosen betroffen sei oder weil der Gesetzgeber "eine derartige Benachteiligung älterer Arbeitnehmer gerade nicht gewollt" habe, sind nicht geeignet, eine sich im vorliegenden Rechtsstreit stellende Rechtsfrage konkret und unmissverständlich zu bezeichnen. Die Beschwerdeführerin versäumt es auch, den der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig und aus sich heraus verständlich zu schildern, sodass anhand ihrer Ausführungen nicht beurteilt werden kann, ob eine etwa dem Gesamtvorbringen sinngemäß zu entnehmende Rechtsfrage überhaupt entscheidungserheblich sein könnte. Es ist indes nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts sich selbst anhand des Berufungsurteils und der Akten ein Urteil darüber zu bilden, ob und welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Revisionsverfahren entscheidungserheblich werden kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*).
- 4
 2. Auch ein Verfahrensmangel ist nicht hinreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (*stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10*). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Auch diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwer-



de Begründung schon wegen der unzureichenden Sachverhaltsschilderung nicht. Denn allein anhand des Beschwerdevorbringens kann nicht beurteilt werden, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf einem Verfahrensmangel - falls er vorliegen würde - beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr*). Dabei beachtet die Beschwerdeführerin außerdem nicht, dass die von ihr gerügte "Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes" gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur dann einen Verfahrensmangel begründen kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dazu enthält die Beschwerdebegründung ebenfalls keine substantiierten Darlegungen (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*).

- 6 3. Da die Beschwerde im Kern nur geltend macht, das LSG habe den Rechtsstreit im Ergebnis unrichtig entschieden, ist darauf hinzuweisen, dass die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und Nr 67; stRspr*).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)